



Eigenbetrieb der VG Lindenberg/Eichsfeld

Lindberger Wirtschaftsbetriebe
Hauptstraße 17
37339 Teistungen

Antrag auf Herstellung eines neuen Anschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage und Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlage

Bitte ausfüllen und per Brief, E-Mail oder persönlich übermitteln.

Ich/wir beantrage(n) die Herstellung eines Grundstücksanschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage zur Ableitung von

(Misch-, Schmutz-, Regenwasser)

und die Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlage.

1. Allgemeine Angaben (Die LWB speichern und verarbeiten die Daten, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallen.)

Antragsteller

Name/n, Vorname/n (bei mehreren Antragstellern bitte alle Namen eintragen)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Grundstück, auf dem das Abwasser anfällt

Grundstückseigentümer

Gemarkung

Flur

Flurstück

Straße

PLZ, Ort

Bauvorhaben

Grundstücksgröße

m²

Die Frontlänge zur kanalisierten Straße beträgt

m

Anzahl der Vollgeschosse

2. Es bestehen folgende Einrichtungen

Waschküchen

Badeeinrichtungen

Brausen, Duschen

Wasch- und Ausgussbecken

Spülklosetts

Pumpen

Dachentwässerung

Garagen mit Wascheinrichtung

Hebeanlagen

Springbrunnen

Ölheizung

Garagen ohne Wascheinrichtung

Die Herstellungskosten für die Grundstücksentwässerungsanlage (Kontrollschächte, Klein-Kläranlage und alle Grundleitungen) betragen EURO.

3. Dem Antrag sind beigefügt (2fach)

- a) Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit Angabe der Größe und Befestigungsart der Hoffläche;
- b) Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:1000;
- c) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstabe 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen ersichtlich ist;
- d) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasser Oberfläche zu ersehen sind;
- e) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltsabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontamination) mit Bemessungsnachweisen

4. Die anfallenden Abwässer und Fäkalien wurden bisher wie folgt beseitigt:

5. Mir/Uns ist bekannt, dass in das Abwassernetz nicht eingeleitet werden dürfen:

1. feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente
3. radioaktive Stoffe
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
6. Grund- und Quellwasser

ausgenommen: - Drainagewasser von Grundstücken, die an einen Regenwasserkanal angeschlossen werden können.

7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachteabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtereien, Molke
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlamme
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit (z.B. Hygieneartikel, feuchtes Toilettenpapier), Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bezeichnen sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Phenole.

ausgenommen: - unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Lindenberger Wirtschaftsbetriebe gemäß einer Sondervereinbarung zugelassen hat;

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben, von dem zu erwarten ist,
 - dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - dass es wärmer als + 35 °C ist,
 - dass einen pH-Wert von unter 6,5 oder 9,5 aufweist,
 - dass aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - dass als Kühlwasser benutzt worden ist.
12. Fremdwassereinleitungen in die zentrale Schmutzwasserkanalisation; bei Einleitungsverstößen erfolgt eine Beauflagung des Einleiters. Nach Ablauf der Beauflagungsfrist wird vom Einleiter für die eingeleitete Fremdwassermenge eine Gebühr erhoben. Die Gebühr richtet sich nach der Beitrags- und Gebührensatzung.

6. Notwendige grundstücksbezogene Vorbehandlungsanlagen

(Vorbehandlungsanlagen sind in den zeichnerischen Unterlagen darzustellen; Maßzeichnungen des Herstellers sind doppelt beizufügen)

6.1 Kleinkläranlagen nach DIN 4261

Diese sind erforderlich, wenn eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage nicht vorhanden ist. Nachfolgende Kleinkläranlagen (KKA) sind gemäß DIN vorzusehen:

6.1.1 Nach DIN 4261 Teil 1 und 3

In Ortschaften, die in Teilbereichen über keine zentrale Abwasserbehandlungsanlagen verfügen, kann zur ordnungsgemäßen Beseitigung der anfallenden Schmutzwässer eine Vorbehandlung in Kleinkläranlagen nach 4261 Teil 1 und 3 zugelassen werden, wenn innerhalb von 5 Jahren der Anschluss an eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage möglich ist. Die Bemessung erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei das Nutzvolumen mindestens 6 m³ betragen muss.

6.1.2 Nach DIN 4261 Teil 2

Eine vollbiologische Reinigung nach DIN 4261 Teil 2 ist als Übergangslösung erforderlich, wenn nicht in naher Zukunft (innerhalb von 5 Jahren) der Anschluss an eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage möglich ist. Die Bemessung erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei das Nutzvolumen mindestens 6 m³ betragen muss.

6.1.3 Angaben zur geplanten Abwasserbehandlungsanlage

Anzahl der Personen: (1 Person = 1 EGW)

Anzahl der EGW gemäß DIN 4261:

erforderliches Nutzvolumen = 1,5 m³ pro EGW (Person)

Berechnung: $1,5 \text{ m}^3 \times \text{EGW} = \text{m}^3$

Vorgesehene Kleinkläranlage gemäß DIN

Hersteller:

Typ:

Nutzinhalt:

6.2. Öl- und Fettabseider

In Betrieben, in denen fetthaltiges Abwasser anfällt, sind Fettabseider nach DIN 4040 ein-zubauen. Fettabseider bestehen – in Flussrichtung gesehen – aus Schlammfang und Fettabseider sowie einer Einrichtung zur Probenahme. Einbaupflichtige Betriebe gewerblicher und industrieller Art sind z.B.:

- Küchenbetriebe
- Grill-, Brat- und Frittierküchen
- Essenausgabestellen
- Fleischereien (Metzgereien) mit und ohne Schlachtung
- Schlachthöfe usw.

Der Bemessungsnachweis ist entsprechend vorzulegen.

6.3. Sonstige Vorbehandlungen

Die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in Abwasseranlagen aus den Herkunftsbereichen, für die Verwaltungsvorschriften nach § 7 a Wasserhaushaltsgesetz mit Anforderungen nach dem Stand der Technik erlassen worden sind, ist gemäß § 59 Abs. 1 ThürWG genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt nach § 105 Abs. 3 ThürWG das zuständige Umweltamt. Sie ist diesem Antrag beizufügen.

- Mineralölverschmutzte Abwässer gemäß Anhang 49 der Rahmen-Abwasser-VwV
Nach Vorliegen der Genehmigung durch das Umweltamt erfolgt die Prüfung durch die Lindenerberger Wirtschaftsbetriebe. Hierfür sind den zeichnerischen Unterlagen besonders die Betankungsflächen, Abstellflächen für Unfallfahrzeuge und nicht überdachte Werkstattbereiche (z.B. Hebebühnen) zu kennzeichnen.
- Andere Gewässer mit gefährlichen Stoffen
Nach Vorliegen der Genehmigung durch das Umweltamt sind entsprechende Sondervereinbarungen zur Einleitung zu treffen.

7. Planungshinweis

Die Hausanschlusskanäle werden grundsätzlich bis zur Grundstücksgrenze gradlinig und im Winkel von 90° zum Straßenkanal durch die Lindenberger Wirtschaftsbetriebe verlegt.

Der Anschluss erfolgt bei Straßenkanälen bis DN 800 zwischen Kämpfer und Scheitel.

Nach Möglichkeit soll die Verlegung der Schmutzwasserkanäle und der Trinkwasserleitung in einem gemeinsamen Rohrgraben erfolgen.

8. Verpflichtungen des Anschlussnehmers

Der Anschlussnehmer des genannten Grundstückes verpflichtet sich,

- die mit der Entwässerungsgenehmigung und Inbetriebnahme der Grundstücks-entwässerungsanlage zusammenhängenden Verwaltungsgebühren zu entrichten.
- die mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und deren Benutzung zusammenhängenden Gebühren und Beiträge gemäß Beitrags- und Gebührensatzung zu zahlen.
- die Einrichtung nach Maßgabe der Vorschriften der Entwässerungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenbergl/Eichsfeld unter Berücksichtigung der bei der Prüfung des Planes etwa notwendig werdenden Änderung herstellen und betreiben zu lassen.
- bei einer Beendigung seiner Berechtigung an dem Grundstück die Lindenberger Wirtschaftsbetriebe sofort zu benachrichtigen, dem neuen Anschlussnehmer von dieser Verpflichtung Kenntnis zu geben und ihm die Übernahme aller Punkte dieser Erklärung bei Vertragsabschluss zur Bedingung zu machen.

Mir/Uns ist bekannt, dass ohne Genehmigung mit dem Bau nicht begonnen werden darf und eine Abnahme in offener Bauweise erforderlich ist; es sei denn, dass in besonderen Fällen anderweitige Regelungen vorgenommen wurden.

Ort, Datum & Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift/en des Antragstellers/der Antragsteller

Hinweise zur Datenverarbeitung

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt zur Erbringung unserer Leistung Abwasserentsorgung oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage hin erfolgen. Weitergehende Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite: www.lindenbergl-eichsfeld.de.

Anlagen

(gemäß Punkt 3)

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussberechtigten und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und bei den Lindenberger Wirtschaftsbetrieben einzureichen. Die Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier herzustellen. Auf den Zeichnungen sind darzustellen:

die vorhandenen Anlagen	schwarz
der Schmutzwasserkanal	rot
der Regenwasserkanal	blau
der Mischwasserkanal	braun
abzubrechende Anlagen	gelb

Die Leitungen sind mit *ausgezogenen Linien* darzustellen. Ausschließlich für Regenwasser vorgesehene Leitungen sind *zu stricheln*. Später auszuführende Leistungen sind *zu punktieren*.